

juristisch empfohlene Ergänzungen zur Absichtserklärung und die entsprechende Einschätzung des Bundes zur BV/0600/2017

Diese Darstellung stellt die Empfehlungen der beratenden Kanzlei Dr. Heilmeyer & Kollegen sowie die Erwiderung des Bundes gegenüber.

Rot markiert sind die Erwiderungen des Bundes auf die Empfehlungen und stellen die durch den Bund akzeptierte Erweiterung der vorliegenden Absichtserklärung (Anlage 1 der BV/0600/2017) dar.

i) redaktionelle Änderung:

a) Seite 1, Verhandlungsparteien:

aus „... den Vertretern der Mitgliedern der ...“ wird „... den Mitgliedern der ...“

Änderungsvorschlag des Bundes:

„... den Kommunen, die sich in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Finowkanal (KAG) zusammengeschlossen haben

- *Stadt Eberswalde*
- *Stadt Liebenwalde*
- *Gemeinde Schorfheide*
- *Gemeinde Wandlitz*
- *Stadt Oderberg*
- *Stadt Bad Freienwalde*
- *Gemeinde Liepe*
- *Gemeinde Niederfinow...*

b) Punkt 5:

aus „... maximal die Hälfte der **Gesamtinvestition** (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) ...“ wird „... maximal die Hälfte der **Gesamtinvestitionskosten** (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) ...“

Änderung wird übernommen

c) Punkt 7:

aus „... in Höhe von 50% der Gesamtinvestitionen nicht.“ wird „... in Höhe von 50% der Gesamtinvestitionskosten nicht.“

Änderung wird übernommen

d) Unterschriften, Vertreter der Gemeinde Niederfinow:

aus „N.N.“ wird „Dr. Günther Gollner“

ii) *empfohlene juristische Erweiterungen zur klareren Darstellung:*

a) zum Ende der Vorbemerkungen einfügen von:

„Der Bund und die KAG verhandeln zurzeit die Bedingungen des Vorhabens. Sie fassen die bisherigen Verhandlungsergebnisse hiermit zusammen und legen ihre vorläufigen Abreden und Absichten hiermit nieder.“

Änderungsvorschlag des Bundes:

„Der Bund und die KAG verhandeln zurzeit die Bedingungen des Vorhabens. Sie fassen die bisherigen Verhandlungsergebnisse hiermit zusammen und erklären ihre vorläufigen Abreden und Absichten.“

a) Punkt 7, einfügen von:

„Die Förderung durch Dritte reduziert ausschließlich den von der KAG bzw. dem vom ZV zu tragenden Kostenanteil.“

Änderungsvorschlag des Bundes:

„Eine Förderung durch Dritte reduziert die Finanzierungsbeteiligung des Bundes gemäß Ziffer 4 in Höhe von 50% der Gesamtinvestitionskosten nicht, sondern lediglich den von der KAG bzw. dem ZV zu tragenden Kostenanteil.“

b) Punkt 8:

aus „... für das spätere Vorhaben maßgeblich beratend ...“ wird „... für das spätere Vorhaben unentgeltlich maßgeblich beratend ...“ sowie aus „... erfolgt eine

beratende Unterstützung seitens ...“ wird „... erfolgt eine unentgeltlich beratende Unterstützung seitens ...“

Änderung wird übernommen

c) zusätzliche Punkte vor dem bisherigen Punkt 17:

neuer Punkt 17:

Der Bund ist verpflichtet, die Schiffbarkeit des Finowkanals für die motorbetriebene Schifffahrt durch die entsprechende Unterhaltung der Kanalstrecken sicherzustellen.

Änderungsvorschlag des Bundes:

Der Bund wird die Schiffbarkeit des Finowkanals für motorbetriebene Freizeitschifffahrt mindesten bis 2028 aufrechterhalten.

neuer Punkt 18:

Die Bestimmungen dieser Absichtserklärung sind, mit Ausnahme der Finanzierungszusagen, unverbindlich und begründen für den Bund oder die KAG bzw. dem ZV keine Rechte und Pflichten. Aus dieser Absichtserklärung ergibt sich weder ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Eigentumsübertragung der Anlagen gemäß Ziffer 1 noch eine solche Verpflichtung.

wird mit nachfolgendem Punkt zusammengefasst

neuer Punkt 19:

Die KAG, der zu gründende ZV (nach Gründung) und der Bund können die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden, ohne dass dadurch Verpflichtungen entstehen. Insbesondere ist keine Unterzeichner dieser Absichtserklärung zur Erstattung eines einem anderen Unterzeichner durch die Beendigung der Verhandlungen entstehenden Schades oder anderweitigen Entschädigungen verpflichtet.

Änderungsvorschlag des Bundes:

Die Bestimmungen dieser Absichtserklärung sind, mit Ausnahme der Finanzierungszusagen, unverbindlich. Die KAG bzw. der zu gründende ZV und der Bund können die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden, ohne dass dadurch Verpflichtungen entstehen. Insbesondere ist kein Partner dieser Vereinbarung zur Erstattung eines, einem anderen Unterzeichner durch die Beendigung der Verhandlungen entstehenden, Schades oder anderweitigen Entschädigungen verpflichtet. Ausgenommen ist die Rückerstattungspflicht aus Ziffer 9 dieser Vereinbarung.

neuer Punkt 20:

Beabsichtigt ein Unterzeichner dieser Absichtserklärung die Verhandlungen zu beenden, werden die anderen Unterzeichner hierüber unverzüglich schriftlich informiert.

Änderungsvorschlag des Bundes:

Beabsichtigt einer der Vertragspartner die Verhandlungen zu beenden, werden die anderen Partner hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Dies befreit nicht von der Rückerstattungspflicht aus Ziffer 9 dieser Vereinbarung.

neuer Punkt 21:

Änderungen und Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Änderung wird übernommen

neuer Punkt 22:

Nach Gründung stehen dem ZV die ihm nach dieser Absichtserklärung zustehenden Rechte unmittelbar selbst zu.

Änderung wird übernommen